



THE
EUROPEAN
LOTTERIES

THE EUROPEAN LOTTERIES BARCELONA-BESCHLUSS

ÜBER RECHTLICHE GRUNDPRINZIPIEN
ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER NACHHALTIGEN
ZUKUNFT FÜR LOTTERIEN IN DER EU



PRÄAMBEL

Gestützt auf den bei der EL-Generalversammlung in Istanbul am 11. Juni 2009 getroffenen EL-Beschluss, in dem die gemeinsamen Grundwerte der EL-Mitglieder festgelegt und ein nachhaltiges, auf den Grundsätzen der Subsidiarität, Integrität, Vorbeugung und Solidarität basierendes Glücksspielmodell gebilligt worden war,

gestützt auf das EuGH-Urteil im Falle Schindler, in dem anerkannt worden war, dass eine Berufung auf die Allgemeininteressen des Verbraucherschutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Rechtfertigung einer einschränkenden Glücksspielpolitik möglich ist,

gestützt auf die EuGH-Urteile in den Fällen Liga Portuguesa de Futebol Profissional (C-42/07), Sporting Exchange (C-203/08) und Ladbrokes (C-258/08),

gestützt auf die Schlussanträge des Generalanwalts in den Fällen Betfair (C-203/08), Ladbrokes (C-258/08), Markus Stoss und andere (C-316/07 und andere), Carmen Media (C-46/08), Sjöberg und Gerdin (C-447/08 und C-448/08), Engelmann (C-64/08) und Winner Wetten (C-409/06),

gestützt auf den Fortschrittsbericht des schwedischen Vorsitzes "Legal framework for gambling and betting in the EU Member States" (Rechtsrahmen für Glücksspiel und Wetten in den EU-Mitgliedstaaten), mit Schwerpunkt auf den sozioökonomischen Kosten von Glücksspielen, auf verantwortungsbewussten, Glücksspiele betreffenden Maßnahmen und Verboten von Werbe- und Unterstützungsaktionen für unerlaubte Glücksspiele, und auf die Schlussfolgerungen des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrats vom 3. – 4. Dezember 2009,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass sich die nachteiligen Folgen von Wettbewerb in diesem Markt, d. h. zwischen mehreren Veranstaltern, die das gleiche Glücksspiel betreiben dürfen, daraus ergeben, dass diese Veranstalter versucht wären, einander an Einfallsreichtum zu übertreffen, um ihr Angebot attraktiver zu machen, und damit für die Verbraucher die mit dem Spiel verbundenen Ausgaben sowie die Gefahr der Spielsucht erhöhen würden.

Der Europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass bei fehlender Harmonisierung ein Monopol auf Online-Glücksspiele mit den EU-Grundfreiheiten vereinbar sein kann und dass der Grundsatz gegenseitiger Anerkennung auf dem Gebiet der Glücksspiele nicht zur Anwendung kommen kann.

Der Europäische Gerichtshof hat anerkannt, dass die Tatsache, ob ein Anbieter von Internet-Glücksspiel eine aktive Verkaufspolitik in dem zur Rede stehenden Mitgliedstaat verfolgt oder nicht, irrelevant ist.

Nach Generalanwalt Mengozzi muss jegliche Möglichkeit gegenseitiger Anerkennung in einer Jurisdiktion, in der es ein Glücksspielmonopol gibt, ausgeschlossen werden.



Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht es im freien Ermessen eines jeden EU-Mitgliedstaats, sich für ein einschränkendes Modell zu entscheiden, das er als am besten vereinbar mit seinen moralischen, sozialen und kulturellen Traditionen ansieht und das den von ihm verfolgten Belangen allgemeinen Interesses entspricht, solange ein solches Modell verhältnismäßig und nicht diskriminierend ist.

Jeder EU-Mitgliedstaat kann frei über Art und Umfang der auf seinem Staatsgebiet erlaubten Glücksspiele, sowie über Art und Anzahl der zugelassenen Anbieter von Glücksspieldienstleistungen in seinem Markt entscheiden.

Der Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher wohnt, ist ermächtigt, ausländischen Anbietern den Zugang zu seinem Staatsgebiet zu verbieten oder einzuschränken.

Der EuGH hat anerkannt, dass zugelassene Anbieter eine attraktive Alternative zum illegalen Glücksspielmarkt bieten müssen, um das Verlangen nach Glücksspielen auf regulierte und kontrollierte Glücksspieldienstleistungen lenken zu können, wozu ein breites Spielangebot, ein gewisser Umfang an Werbemaßnahmen und der Einsatz neuer Vertriebstechneiken erforderlich sein können.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Politik der kontrollierten Expansion auch dann möglich ist, wenn das Ziel der Schutz der Verbraucher vor Spielsucht ist, und nicht inkohärent ist, wenn die rechtswidrigen Tätigkeiten einen erheblichen Umfang haben.

Generalanwalt Mengozzi hat anerkannt, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats zur Aufrechterhaltung eines Monopols für gewisse Glücksspiele und die Zulassung privater Anbieter zur Bereitstellung anderer Glücksspiele an sich nicht den Schluss ziehen lässt, dass die insgesamt restriktive Glücksspielpolitik im Widerspruch zu EU-Recht stünde.

Alle EU-Organe betrachten Internet-Glücksspiel als eine gefährlichere Spielform als herkömmliche Spiele, sowohl hinsichtlich der Vorbeugung gegen Betrug und Verbrechen, als auch hinsichtlich des Verbraucherschutzes und der Spielsucht.

Die ohne offenes Ausschreibungsverfahren erfolgte Erteilung und Verlängerung der Zulassung eines öffentlichen Veranstalters, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht untersteht, oder eines privaten Veranstalters, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können, können im Einklang mit den EU-Grundfreiheiten stehen.

Der Generalanwalt Mengozzi hat vorgebracht, dass die Vergabe von Offshore-Lizenzen einen Missbrauch der Binnenmarktregeln darstellt.



Generalanwalt Bot hat die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes auf den Glücksspielsektor bestätigt.

Wobei in Betracht zu ziehen ist,

dass die in Istanbul zusammengetretene Generalversammlung das Exekutivkomitee angewiesen hat, sich auf EU-Ebene aktiv für ein nachhaltiges Glücksspielmodell einzusetzen und alle nötigen Schritte zur Umsetzung des beschlossenen grundlegenden strategischen Ansatzes zu ergreifen,

dass der spanische Vorsitz die Debatte zwischen den EU-Mitgliedstaaten über Glücksspiel in der Arbeitsgruppe für Niederlassung und Dienstleistungen des Rats fortgesetzt hat, wobei er sich besonders um eine gemeinsame Definition illegaler Glücksspiele, sowie Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gegen illegale Glücksspiele ergreifen können, bemüht hat,

dass der demnächst bevorstehende belgische Vorsitz die Aktivitäten der Arbeitsgruppe des Rats ab dem 1. Juli 2010 weiterführen wird,

dass Michel Barnier, das für den Binnenmarkt zuständige Mitglied der Kommission, die Absicht hat, ein Grünbuch über Dienstleistungen des Glücksspielwesens in der EU vorzustellen, einschließlich einer Anhörung der betroffenen Akteure, wie dies im Europäischen Parlament am 11. Februar 2010 angekündigt worden war,

dass, während ein solches Vorgehen begrüßenswert ist, weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gegen 9 EU-Mitgliedstaaten anhängig sind, deren Ausgang ungewiss ist,

dass in bestimmten EU Mitgliedstaaten neue rechtliche Entwicklungen im Gang sind,

dass alle EU-Mitgliedstaaten mit einer zunehmenden Anzahl nationaler Gerichtsverfahren auf Grund des durch illegale ausländische kommerzielle Anbieter verursachten fortbestehenden Marktdrucks konfrontiert sind,

dass die meisten ungelösten Probleme von den zunehmenden Internet-Glücksspielaktivitäten durch Offshore-Anbieter herrühren, die und einige der terrestrischen Aktivitäten betreffen,

dass dies zunehmende Rechtsunsicherheit verursacht und dass in einigen Mitgliedstaaten neue Lotteriekonzepte in Frage gestellt und/oder auf Eis gelegt werden, da das Risiko besteht, dass ein Gericht die betroffene Glücksspielpolitik als inkohärent mit den verfolgten Zielen öffentlichen Interesses ansehen würde,

dass es als Ergebnis dieser Situation sehr schwierig geworden ist, das Verlangen nach Glücksspielen auf reglementierte und kontrollierte Glücksspiele zu lenken,



dass die dem Internet-Glücksspiel wesentliche grenzüberschreitende Dimension von und die Probleme, mit denen viele EU- und EWR-Mitgliedstaaten derzeit konfrontiert sind, deutlich macht, dass ein verbindliches und koordiniertes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen erforderlich ist, um die Online-Dienstleistungen des Glücksspielwesens wirksam reglementieren und kontrollieren zu können,

dass die Rechtsdurchsetzung nachgewiesenermaßen in vielen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sehr problematisch ist, da derzeit nationale Strafverfolgungsmaßnahmen nicht voll wirksam sind,

dass organisiertes Verbrechen in zunehmendem Maße an Glücksspielen beteiligt ist, was Geldwäsche, Spielmanipulationen und andere Formen von Korruption und Betrug einschließt,

dass die Integrität von Dienstleistungen des Glücksspielwesens ein wesentliches Problem darstellt, das auf mehreren Stufen ernsthafte Regelungen erfordert,

dass eine unreflektierte Anwendung des Europäischen Vertrags das von European Lotteries geförderte EU-Solidaritätsmodell untergraben und somit die Entwicklung des Amateursports, der Kultur, Forschung, Entwicklungshilfe und anderer öffentlicher Zielsetzungen der europäischen Gesellschaft beeinträchtigen könnte, einschließlich der wirtschaftlichen und/oder finanziellen Aspekte solcher Ziele.

dass gemeinsame Regelungsprinzipien nützlich und sogar notwendig sind, um die rechtliche Lage in der EU zu klären und die Position der EU, der EU- und EWR-Mitgliedstaaten und ihrer Lotterien zu stärken,

HAT DIE IN BARCELONA AM 4. JUNI 2010 TAGENDE GENERALVERSAMMLUNG DER EUROPEAN LOTTERIES FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST

unter erneuter Bestätigung der bei der Generalversammlung von Istanbul genannten gemeinsamen Grundwerte und des dort zum Ausdruck gebrachten Engagements, sowie der dort dargelegten und übereingekommenen Prinzipien,

unter Hinweis darauf, dass die folgenden gemeinsamen Regelungsprinzipien dem im Beschluss von Istanbul übereingekommenen strategischen Ansatz entsprechen und eine Umsetzung der Grundprinzipien Subsidiarität, Integrität, Vorsorge und Solidarität darstellen,

und unter dem Hinweis darauf, dass diese gemeinsamen Regelungsprinzipien den neuesten rechtlichen Entwicklungen auf EU-Ebene entsprechen, jedoch noch durch die zuständigen Behörden festgeschrieben werden müssen,



billigt die Generalversammlung von European Lotteries ein nachhaltiges Glücksspielmodell, das auf Subsidiarität, Integrität, Vorbeugung und Solidarität begründet ist und auf folgenden gemeinsamen Regulierungsprinzipien beruht:

SUBSIDIARITÄT

Es wird bestätigt, dass die einzige Grundlage einer nachhaltigen EU-Glücksspielpolitik in einem nationalen Genehmigungssystem besteht, das keine Dienstleistungen des Glücksspielwesens im Wohnsitzland des Verbrauchers zulässt, die nicht zuvor von den zuständigen Behörden des entsprechenden Mitgliedstaats genehmigt worden sind.

Es wird daran erinnert, dass es unerheblich ist, ob der betroffene Anbieter eventuell zuvor eine Lizenz in seinem Herkunftsland erhalten hat und deshalb als legaler Anbieter in seinem Herkunftsland betrachtet werden kann.

Es wird bestätigt, dass innerhalb der von der EuGH-Rechtsprechung gesetzten Grenzen ein Mitgliedstaat sich für die Gewährung staatlicher oder gesetzlicher Monopolrechte, für die Vergabe einer oder mehrerer Lizenzen (Konzessionssystem) oder die Gewährung anderer Exklusivrechte entscheiden kann, egal, ob andere Mitgliedstaaten sich für ein weniger einschränkendes System entschieden haben.

Man ist sich dahingehend einig, dass unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Mitgliedstaats hinsichtlich seines nationalen Zulassungsmodells, jede einem Verbraucher in seinem Wohnsitzland von einem terrestrischen oder einem im Fernabsatz tätigen Anbieter bereitgestellte, Glücksspiele betreffende Dienstleistung als illegal anzusehen ist, wenn folgendes zutrifft:

- Diese wird bereitgestellt, ohne dass der Anbieter im Wohnsitzland des Verbrauchers eine Lizenz erhalten hat, soweit eine solche Lizenz von der Jurisdiktion seines Landes gefordert wird und verfügbar ist, oder
- sie wird in einer Jurisdiktion bereitgestellt, in der ein Monopol oder ein geschlossenes Lizenzvergabesystem für solche Dienstleistungen des Glücksspielwesens eingerichtet ist, oder
- sie wird in einer Jurisdiktion bereitgestellt, in der solche Dienstleistungen des Glücksspielwesens verboten sind, oder
- sie wird in einer Jurisdiktion bereitgestellt, in der solche Dienstleistungen des Glücksspielwesens nur unter gewissen Bedingungen, die nicht eingehalten worden sind, erlaubt sind.

Es wird daran erinnert, dass die interne Kohärenz einer nationalen oder regionalen einschränkenden Glücksspielpolitik auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt werden muss.



Es wird daran erinnert, dass innerhalb der gleichen Jurisdiktion verschiedene Regelungsmodelle für verschiedene Arten von Glücksspielen nebeneinander existieren können.

Man setzt sich dafür ein, dass ein koordiniertes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen nötig ist, um illegaler Glücksspiele Herr zu werden und nationale Strafverfolgungsmaßnahmen zur Wirkung zu bringen.

Man ist sich darüber einig, dass Mitgliedstaaten seitens der EU weiterhin berechtigt bleiben sollen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität von Glücksspielen zu bewahren und die von ihnen getroffenen rechtspolitischen Optionen zu sichern, wie zum Beispiel Verwaltungsmaßnahmen (Sperrung von Zahlungsflüssen und Internet-Providern) und strafrechtliche Sanktionen.

Es wird erneut bestätigt, dass solche Durchführungsmaßnahmen für den Schutz, den ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet im Glücksspielbereich gewähren will, unerlässlich sind und daher nicht als zusätzliche Beschränkungen anzusehen sind, deren Verhältnismäßigkeit separat beurteilt werden müsste.

Es wird bestätigt, dass ein solches Vorgehen vollständig dem Prinzip aktiver Subsidiarität entspricht, welches von den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten verlangt, ihre jeweiligen Zuständigkeiten neu zu überprüfen, um sich wechselnden und weiterentwickelten Problemstellungen anzupassen und entsprechende und wirksame Lösungen auf der zuständigen Entscheidungsebene zu finden.

INTEGRITÄT

Es wird bestätigt, dass die Praxis von Offshore-Lizenzen einen Rechtsmissbrauch darstellt und nicht geduldet werden darf.

Man verpflichtet sich zur Einhaltung folgender grundlegender Bedingungen zum Schutz der Integrität von Glücksspielen in Europa:

- System der Lizenzgewährung (falls zutreffend) nach internationalen Regeln,
- Unabhängigkeit bei der Reglementierung oder starke Regierungskontrolle,
- transparente Kontrollmechanismen,
- breitgefächerte CSR-Politik, einschließlich Spielsuchtprävention- und Behandlungsprogrammen,
- klare Regeln hinsichtlich erlaubter Glücksspiele und reglementierender Beschränkungen,
- obligatorische Kontrollen und nationale Vollzugsregelungen,
- wirksame Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche.



VORSORGE

Es wird bestätigt, dass in Anbetracht der besonderen Risiken spezifischer Art des Glücksspielwesens, unter anderem auch hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung, dem Vorsorgegrundsatz bei Dienstleistungen des Glücksspielwesens eine besondere Rolle zukommt.

Man setzt sich dafür ein, dass dieses Prinzip es einem EU-Mitgliedstaat erlaubt, bei allen beabsichtigten Änderungen auf seinem nationalen/regionalen Markt große Vorsicht walten zu lassen.

Man ist sich dahingehend einig, dass auf Grundlage dieses Prinzips die Einrichtung einer Übergangsperiode gerechtfertigt werden kann, wobei vorhandene reglementierende und vertragliche Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

SOLIDARITÄT

Es wird erneut betont, dass EL die Rolle von Lotterien im Interesse der Öffentlichkeit klar demonstrieren und billigen muss, einschließlich der wirtschaftlichen und/oder finanziellen Aspekte des öffentlichen Interesses.

Es wird angemerkt, dass alle EU- und EWR-Mitgliedstaaten über eine staatliche Lotterie oder eine im Lizenzweg vergebene und vom Staat kontrollierte Lotterie verfügen, die zum Wohl der Gesellschaft beiträgt.

Es wird angemerkt, dass in einigen Mitgliedstaaten die verpflichtend zu leistenden Abgaben an den Staat abgeführt werden und oft für gute Zwecke bestimmt sind, während in anderen Mitgliedstaaten die Beiträge direkt erfolgen.

Es wird bestätigt, dass die spezielle Rolle von Lotterien in der Gesellschaft bei allen rechtliche Regelungen betreffenden Diskussionen auf nationaler, regionaler und EU-Ebene abgesichert werden sollte.

Die Generalversammlung von European Lotteries beauftragt ihr Exekutivkomitee mit dem Vollzug dieses Beschlusses und der Durchführung aller notwendigen Schritte zur Förderung der gemeinsamen Regulierungsprinzipien und der zum Ausdruck gebrachten Ansichten, insbesondere gegenüber allen EU-Organen und EU- und EWR-Mitgliedstaaten.

Die Präambel ist integraler Bestandteil des Beschlusses.

Erstellt in Barcelona am 4. Juni 2010.

Die englische Fassung ist verbindlich